

Synode vom 7. Juni 2006

Vorlage zu Traktandum 6

Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR - SRLA 341.100): Umbenennung und Ergänzung durch Bestimmungen für den Kirchenrat

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

- 1. Die Synode möge das DLR umbenennen in „Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR)“.**
- 2. Die Synode möge der Einfügung der folgenden Paragraphen im DLR zustimmen und diese Bestimmungen per 1.1.2007 in Kraft setzen.**

Sehr geehrte Synodale

Im Jahr 1994 hat die Synode ein Vollamt für das Kirchenratspräsidium geschaffen. Ab 1995 war der wieder gewählte Kirchenratspräsident Paul Jäggi vollamtlich für die Landeskirche tätig. In der Folge erliess die Synode im November 1995 ein Besoldungsreglement für den Kirchenrat (SRLA 321.300).¹ Im Juni 1998 folgte ein Reglement für das Kirchenratspräsidium (SRLA 235.300), welches die Bestimmungen des ersteren ergänzte. Beide Reglemente sind bis heute in Kraft, wobei einzelne Bestimmungen nicht vollständig übereinstimmen.

Anpassungsbedarf besteht jedoch vor allem aus folgenden Gründen:

- In den Organisationsentwicklungsprozessen I und II wurden die landeskirchlichen Dienste reorganisiert. Die Aufgaben des Kirchenrates wurden auf die strategische Leitung fokussiert, die entsprechenden Pflichten neu definiert. Operativ ist nur noch ein Mitglied für die Führung des Betriebs verantwortlich.
- Die genannten Reglemente verweisen auf weitere Erlasse, die nicht mehr in Kraft sind, z.B. das Dienst- und Besoldungsreglement für die Mitarbeiter der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (abgelöst durch das DLR, SRLA 341.100).
- Der Wahlmodus für die Kirchenratswahlen wurde geändert. Seit 2002 werden die Wahlen ein halbes Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode durchgeführt und beginnen mit der Präsidialwahl.

¹ Alle Reglemente können Sie über unsere Homepage abrufen: www.ref-ag.ch/Dokumentation/Rechtssammlung

Falls jemand kandidiert und nicht wieder gewählt wird, weiss dies die Person ein halbes Jahr vor Ende der Amtsperiode.

Der Kirchenrat hat deshalb den Anpassungsbedarf und die Lösungsalternativen geprüft. Grundsätzlich sind die Aufgaben und Pflichten des Kirchenrates in der Kirchenordnung und im Organisationsreglement (SRLA 235.100) festgelegt, die Rechte und Ansprüche zusätzlich in den beiden genannten Reglementen für Kirchenrat und Kirchenratspräsidium sowie im Spesenreglement (SRLA 232.700). Die beiden Erlasse für den Kirchenrat regeln Lohn- bzw. Entschädigungsansprüche und Spesen, für das Präsidium zusätzlich Ferienanspruch, Weiterbildung, Pensionskasse und Ruhegehalt. Sicher braucht es dafür nicht zwei Erlasse. Der Kirchenrat ist aber der Meinung, dass gar kein eigenes Reglement für diese Fragen nötig ist. Schon die bisherigen Reglemente verweisen für viele Fragen auf das frühere Dienst- und Besoldungsreglement, z.B. bezüglich Lohn (respektive Entschädigung), Ferien, Pensionskasse oder Krankheit und Unfall. Der Kirchenrat empfiehlt deshalb, dem Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR - SRLA 341.100) ein eigenes Kapitel für den Kirchenrat einzugliedern, den Titel anzupassen und die zwei bisherigen Reglemente aufzuheben.

Gesetzestext:

Besondere Bestimmungen für den Kirchenrat

§ 67	Die Aufgaben und Pflichten des Kirchenrats ergeben sich aus § 103 der Kirchenordnung (SRLA 151.100) sowie den nachgeordneten Erlassen (u.a. das Reglement über die Organisation der landeskirchlichen Dienste, SRLA 235.100)
§ 68	¹ Der Kirchenrat verfügt über eine Summe von 190 Stellenprozent zur Erfüllung seiner Aufgaben. Davon sind in der Regel 100 % für das Kirchenratspräsidium bestimmt. Eine allfällige Reduzierung beschliesst die Synode vor oder mit der Wahl des Präsidiums für die neue Amtsperiode. ² Bei der Zuweisung der übrigen Stellenprozente an die einzelnen Mitglieder ist der Kirchenrat frei.
§ 69	¹ Der Lohn des Kirchenratspräsidiums und die Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder richten sich nach der Lohnklasse 10, Stufe 10 A. ² Das Präsidium erhält zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 12'000.00, das Vizepräsidium eine Funktionszulage von Fr. 2'400.00 pro Jahr.
§ 70	¹ Für das Kirchenratspräsidium gelten die Bestimmungen der §§ 9, 10, 44.1 und 47 - 55 des DLR. ² Die übrigen Mitglieder des Kirchenrates dürfen ihre Entschädigung als Kirchenrat bei der Pensionskasse der Landeskirche versichern, sofern sie das Pensionsalter noch nicht erreicht haben. Die Arbeitgeberbeiträge übernimmt die Zentralkasse.
§ 71	¹ Der Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigung richtet sich nach dem Reglement über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement, SRLA 232.700). ² Das Kirchenratspräsidium hat keinen Anspruch auf Sitzungsgelder.
§ 72	¹ Der Kirchenrat kann einzelnen Mitgliedern Beiträge an Weiterbildung gemäss Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (SRLA 483.100) bewilligen. ² Es besteht kein Anspruch auf lange Weiterbildung.
§ 73	¹ Ein Rücktritt vom Kirchenratspräsidium ist sechs Monate im Voraus dem Synodepräsidium schriftlich mitzuteilen. ² Scheidet eine Kirchenratspräsidentin oder ein Kirchenratspräsident nach mindestens 8 Amtsjahren und nach Erreichung des 62. Altersjahres aus der Behörde aus, hat diese oder dieser bis zur Pensionierung Anspruch auf ein Ruhegehalt von 50% des beim Ausscheiden aus dem Amt bezogenen Lohnes. Die Beiträge an die Sozialleistungen teilen sich weiter

	<p>wie bis dahin auf.</p> <p>³ Scheidet eine Kirchenratspräsidentin oder ein Kirchenratspräsident nach mindestens 8 Jahren aus der Behörde aus, hat sie oder er maximal ein Jahr darüber hinaus Anspruch auf ein Gehalt von 50% des beim Ausscheiden aus dem Amt bezogenen Lohnes. Die Beiträge an die Sozialleistungen teilen sich weiter wie bis dahin auf.</p> <p>⁴ Erzielt eine ehemalige Kirchenratspräsidentin oder ein ehemaliger Kirchenratspräsident ein Jahreseinkommen, das zusammen mit dem (Ruhe-) Gehalt den Jahreslohn eines amtierenden Kirchenratspräsidiums übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.</p>
	<p>Kapitel 3 wird zu Kapitel 4 (Schluss- und Übergangsbestimmungen)</p> <p>Die §§ 67 - 69 werden zu den §§ 74 - 76</p>
§ 76, 2	<p>Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 7.6.2006 die §§ 67 - 73 erlassen und auf den 01.01.2007 in Kraft gesetzt. Per 31.12.2006 werden das Besoldungsreglement für den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Aargau vom 22.11.1995 (SRLA 321.300) und das Reglement für das Kirchenratspräsidium vom 18.06.1998 (SRLA 235.300) aufgehoben.</p>

Kommentar:

Die neuen Paragraphen 67 bis 73 werden als eigenes Kapitel im DLR eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen werden neu nummeriert.

§ 67:

Dieser Paragraph verweist auf die grundsätzlichen Normen, welche den Dienst, die Aufgaben und Pflichten des Kirchenrats definieren.

§ 68:

Mit der Neufassung des Organisationsreglements (SRLA 235.100) im November 2004 wurde dem Kirchenratspräsidium die Geschäftsführung der landeskirchlichen Dienste auch reglementarisch zugewiesen. Damit liegt es nahe, diese Aufgabe zum Vollamt zu machen und ihm 100 Stellenprozente zuzuweisen.

Bei der Zuweisung der übrigen Stellenprozente auf die einzelnen Mitglieder sollte der Kirchenrat frei sein.

Mit dem Organisationsentwicklungsprozess II wurden nicht nur die landeskirchlichen Dienste reorganisiert, sondern auch die Aufgaben und Pflichten der Kirchenratsmitglieder neu festgelegt. Ein Mitglied, die Präsidentin, ist gleichzeitig Geschäftsführerin des Betriebs. Die nebenamtlichen Mitglieder nehmen keine operative Führungsfunktion mehr wahr und haben deshalb auch keine Ressortverantwortung mehr. Jedes Mitglied betreut aber ein Dossier, was nicht nur strategische Führung verlangt, sondern auch die aktive Bewirtschaftung der verantworteten Themen, Kompetenz in aktuellen Fragen des Dossiers, Informationsaustausch mit den Mitarbeitenden der landeskirchlichen Dienste sowie Beziehungspflege und Verhandlungstätigkeit mit Behörden und Institutionen.

Es hat sich auch in der aktuellen Amtsperiode gezeigt, dass zwar eine operative Entlastung erreicht, die Arbeit aber nicht weniger wurde. Der Wandel in Gesellschaft und Politik, aber auch in unserer Kirche zwingt die nebenamtlichen Kirchenratsmitglieder zu einem entsprechenden Engagement, welches mindestens 20 - 30 Stellenprozent entspricht. Der Kirchenrat ist aber überzeugt, dass es wichtig ist, dass das Amt nicht nur jenen offen stehen sollte, welche es sich finanziell leisten können oder pensioniert sind, sondern auch beruflich sehr engagierten Persönlichkeiten. Er plädiert deshalb für eine Anhebung der Entschädigung für die sechs nebenamtlichen Kirchenratsmitglieder von aktuell insgesamt 60 auf 90 Stellenprozent (im Schnitt neu 15 Stellenprozent pro nebenamtliches Mitglied). Damit

bleibt ein Teil des Engagements ehrenamtlich. Da der Kirchenrat einem Mitglied mit besonders grossem Dossier zudem eine grössere Entschädigung zusprechen kann (zu Lasten der Entschädigungen der übrigen nebenamtlichen Mitglieder), sollte mit der anvisierten Erhöhung des Kirchenratsamts attraktiv bleiben und auch Berufstätigen, die auf ihr Einkommen angewiesen sind, offen stehen.

§ 69:

Wie schon in den bestehenden Reglementen orientieren sich die Entschädigungen der nebenamtlichen Mitglieder sowie der Lohn des hauptamtlichen Mitglieds des Kirchenrats am obersten Lohnniveau der Mitarbeitenden. Zum Vergleich wurden aber auch die Löhne und Entschädigungen anderer Landeskirchen herangezogen.

§ 70:

Einzelne Bestimmungen, welche für die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Dienste gelten, sind auch auf das Kirchenratspräsidium anzuwenden. Dies sind die Bestimmungen zur Pensionskasse (§ 9), zu den Personalversicherungen (§ 10), den Kinderzulagen (§ 44, Abs. 1), zu längerer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall, usw. (§§ 47 - 52) sowie zu den Ferien (§§ 53ff)

§ 71:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung.

§ 72:

Das bestehende Reglement für das Kirchenratspräsidium regelt den Anspruch auf Weiterbildung so, dass er gemäss WBR (SRLA 483.100) besteht, jedoch nicht auf lange Weiterbildung (ausgenommen nach einem Rücktritt nach mindestens acht Amtsjahren). Die vorgeschlagene Formulierung erlaubt dem Kirchenrat, jedem Mitglied eine Weiterbildung zu gewähren, welche dem Amt wieder zugute kommt.

§ 73:

Die Rücktrittsregelung für das Kirchenratspräsidium entspricht der bisherigen.

Auf eine Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl, wie es das bisherige Reglement für das Kirchenratspräsidium kennt, wurde verzichtet, da inzwischen der Wahlmodus geändert wurde. Bis 1999 wurde das Präsidium im Januar des ersten Jahres der neuen Amtsperiode gewählt. Damit hätte eine Abwahl durchaus zu einer materiellen Existenzbedrohung für das vollamtliche Präsidium führen können. Seit 2002 findet die Wahl im Sommer des letzten Jahres der Amtsperiode statt, also mehr als sechs Monate vor Ende der Amtsperiode. Im Falle einer Abwahl hat das hauptamtliche Kirchenratsmitglied also mehr als sechs Monate Zeit, um eine neue Aufgabe oder Anstellung zu suchen. Hingegen soll jemand, der sich mindestens acht Jahre als Präsidentin oder Präsident für die Landeskirche eingesetzt hat, durchaus Zeit erhalten, um sich neu zu orientieren. Mit mindestens 62 Jahren soll auch ein schrittweiser Übergang in den Ruhestand möglich sein. Dem tragen die Absätze 2 und 3 Rechnung.

Der Kirchenrat ist überzeugt, Ihnen mit dieser Vorlage eine sinnvolle Lösung für ein schlankes Kirchenratsreglement zu liefern und empfiehlt Ihnen Zustimmung zu den Anträgen.

Reformierter Kirchenrat
Präsidentin

Kirchenschreiberin

Claudia Bandixen

Rosmarie Weber